

Zusätzliche Nebenbestimmungen zum Zuweisungsbescheid der Regierung von Oberbayern (ZuNBest-ROB)

Die ZuNBest-ROB enthalten zusätzlich zu den ANBest-K Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des Art. 36 BayVwVfG sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuweisungsbescheides verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1.) Auflagen bei der Auftragsvergabe im Rahmen von Zuwendungen

Jeweils Nr. 3 der der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) enthält Auflagen für die Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks. Darüber hinaus können gesonderte Regelungen im Zuwendungsbescheid den Zuwendungsempfänger zur Beachtung von Vergabeauflagen verpflichten. Zudem können im Fall einer Förderung durch mehrere Zuwendungsgeber andere Nebenbestimmungen (zum Beispiel des Bundes) Anwendung finden (VV Nr. 1.4.3 zu Art. 44 BayHO), die weitergehende Auflagen vorsehen. Verstößt der Zuwendungsempfänger gegen die für ihn geltenden Vergabeauflagen, so kann die Bewilligungsbehörde gemäß Art. 49 Abs. 2a Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise widerrufen und die Zuwendung insoweit zurückfordern.

1.a) Verstoß gegen die Auflagen nach Nr. 3 ANBest-K bzw. Nr. 3 ANBest-P bei Bewilligungen vor dem 1. Januar 2023

Bei einem Verstoß gegen die Auflage in Nr. 3 ANBest-K bzw. ANBest-P kann der Zuweisungsbescheid widerrufen werden. Bei Verstößen, die in ständiger Verwaltungsübung als förderschädlich angesehen werden, kommt eine solche Folge in der Regel in Betracht. Grundlage für die ständige Verwaltungsübung ist die Richtlinie zur Rückforderung von Zuwendungen bei schweren Vergabeverstößen (Rückforderungsrichtlinie – RZVR). Bei allen Vergabeverstößen sind die feststellbaren vermeidbaren Mehrausgaben wegen Nichtbeachtung oder fehlerhafter Anwendung der Vergabegrundsätze in entsprechender Höhe aus der Förderung herauszunehmen. Bei schweren Vergabeverstößen sind im Regelfall förderrechtliche Konsequenzen dergestalt zu ziehen, dass die Ausgaben für die jeweilige Auftragseinheit (zum Beispiel Teillos oder Fachlos), bei der der Verstoß ermittelt wurde, von der Förderung ausgeschlossen werden. Würde der Ausschluss der jeweiligen Auftragseinheit, etwa weil VOB-widrig nicht in Teillosen oder nur in großen Teillosen vergeben wurde, zu einem völligen oder sehr weitgehenden Förderausschluss für die Gesamtmaßnahme und damit zu einer erheblichen Härte für den Zuwendungsempfänger führen, kann der Kürzungsbetrag auf 20 bis 25 % der Gesamtzuwendung beschränkt werden. Es handelt sich hierbei um einen Rahmen, der bei Vorliegen besonderer Gründe sowohl über- als auch unterschritten werden kann.

Schwere und damit förderschädliche Vergabeverstöße liegen insbesondere vor:

a) bei Direktaufträgen, Freihändigen Vergaben oder Verhandlungsvergaben ohne die dafür notwendigen vergaberechtlichen Voraussetzungen,

b) bei einer ungerechtfertigten Einschränkung des Wettbewerbs (zum Beispiel lokale Begrenzung des Bieterkreises) sowie vorsätzliches oder fahrlässiges Unterlassen einer vergaberechtlich erforderlichen europaweiten Bekanntmachung,

c) bei Übergehen oder Ausscheiden des wirtschaftlichsten Angebots durch grob vergaberechtswidrige Wertung,

d) bei vorsätzlichen Verstößen gegen Grundsätze nach § 2 Abs. 1 und 2 VOB/A, § 2 Abs. 1 und 2 der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) oder § 97 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),

e) bei Vergabe an einen Generalübernehmer, sofern dies nicht zugelassen ist, oder

f) bei fehlender oder fehlerhafter Dokumentation mit der Folge, dass die ordnungsgemäße Durchführung des Vergabeverfahrens nicht nachgewiesen werden kann.

Bei Vorliegen dieser Tatbestände wird im Regelfall und soweit nicht die Umstände des Einzelfalls eine mildere Beurteilung erfordern (alle Umstände und Gesichtspunkte, auch etwaige Entlastungsmomente, sind in die Beurteilung einzubeziehen), förderrechtlich wie oben dargestellt verfahren.

1.b) Verstoß gegen die Auflagen nach Nr. 3 ANBest-K bzw. Nr. 3 ANBest-P in der ab 1. Januar 2023 jeweils geltenden Fassung.

Ab 1. Januar 2023 wird in der jeweils geltenden Fassung der allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P, ANBest-K) dem Zuwendungsempfänger grundsätzlich lediglich auferlegt, Aufträge an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Soweit die Beachtung weitergehender Vergabebestimmungen nicht ausdrücklich zur Auflage gemacht wird, ist ein Verstoß gegen die Auflagen in den Nrn. 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P, ANBest-K) in der Regel als schwerer Vergabeverstoß zu werten.

Im Geltungsbereich ANBest-K ist die Zuwendung mit der Auflage verbunden, dass ein **Direktauftrag** nur nach Maßgabe der für die Kommunen geltenden Vergabegrundsätze vergeben werden darf. Ein Verstoß hiergegen ist als **schwerer Vergabeverstoß** zu werten.

Ein Verstoß gegen die für **nichtkommunale Zuwendungsempfänger** geltenden Vergabeauflagen kann nur darauf beruhen, dass

a) ein Direktauftrag oberhalb der zulässigen Wertgrenze vergeben wurde oder ungerechtfertigter Weise nicht mindestens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert wurden,

b) ein Auftrag an einen Generalübernehmer vergeben worden ist,

c) die Vergabe nicht nach den in Nr. 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P, ANBest-K) festgehaltenen wettbewerblichen Gesichtspunkten oder wirtschaftlichen Bedingungen erfolgt ist, oder

d) mangels entsprechender Dokumentation die ordnungsgemäße Vergabe nicht nachgewiesen werden kann.

Derartige Verstöße würden in Fällen der Nr. 1a) als schwere Vergabeverstöße gewertet, sodass auch hier nichts anderes gelten kann.

1.c) Informationen zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich können unter folgendem Link abgerufen werden:

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_73_I_2325/True

1.d) Wenn der Zuweisungsempfänger **Zuweisungen für Baukostenzuschüsse** bewilligt erhält, die er an einen anderen Bauträger leistet, hat er den Bauträger zu verpflichten, Aufträge nur unter Beachtung von Nr. 3 ANBest-K bzw. ANBest-P zu vergeben.

2.) Bei Zuweisungen zu **Sporthallenböden bzw. Freisportböden** ist der Nachweis der Gütesicherung bei der Herstellung der zum Einbau vorgesehenen Sportböden erforderlich.

2.1) Der Nachweis kann erbracht werden

- durch eine Bestätigung eines der unter Nr. 2.2 genannten Prüfinstitute, aus der hervorgeht, dass die Produktion des angebotenen Sportbodens aufgrund eines mit dem Prüfinstitut abgeschlossenen Vertrages laufend überwacht wird und der Sportboden die Anforderungen der DIN 18 032 Teil 2 bzw. 18 035 Teil 6 erfüllt (die Grundlage dieses Vertrages bilden die vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus anerkannten Güte- und Prüfbestimmungen vom 11.05.1989, die den Prüfinstituten vorliegen),
- durch ein RAL-Gütezeichen mit der dazugehörigen Bestätigung des überwachenden Instituts bzw. des Güteausschusses,
- durch ein DIN CERTCO-Zertifikat mit der dazugehörigen Bestätigung des überwachenden Instituts.

2.2) Die in Nr. 2.1 genannten Bestätigungen können von folgenden Prüfinstituten, die für die Güteüberwachung anerkannt sind, ausgestellt werden:

- Forschungs- und Materialprüfanstalt für das Bauwesen (Otto-Graf-Institut), Pfaffenwaldring 4, 70569 Stuttgart
- Süddeutsches Kunststoffzentrum, Frankfurter Straße 15 - 17, 97082 Würzburg
- Institut für Sportbodentechnik (Dipl.-Phys. B. Härting), Freiburger Allee 28, 04416 Markt Kleeberg (nicht zu verwechseln mit dem Institut für Sportbodentechnik, Dipl.-Ing. Kolitzus, Baserdinger Straße 40, CH-8253 Diessenhofen, welches Gütesicherungsüberprüfungen nur bis 1997 durchführte)
- Institut für Sportstättenprüfung GmbH, Südstr. 1a, 49196 Bad Laer
- IST Institut für Sportbodentechnik, Dipl.-Ing. Hans-Jörg Kolitzus, Hauptstr. 34, 8264 Eschenz/Schweiz
- DIN CERTCO Gesellschaft für Konformitätsbewertung mbH, Alboinstr. 56, 12103 Berlin

2.3) Der Nachweis einer Gütesicherung muss vor Vergabe eines Auftrages in Form eines Erstprüfungszeugnisses mit lückenlosen Regelprüfungsvermerken gem. Nr. 2.1, Spiegelstrich 1, 2 oder 3 vorliegen und ist dem Verwendungsnachweis beizufügen.

3.) Bei Zuweisungen zu **Kunstrasenspielfeldern** hat der Aufbau des Sportplatzes der DIN 18035 Teil 7 zu entsprechen. Die Haltbarkeit von Kunstrasenspielfeldern wird von der regelmäßigen und sachgerechten Pflege, abhängig von der Nutzungsintensität, beeinflusst. Sofern nicht ein gesonderter Wartungsvertrag mit dem jeweiligen Kunststoffbelaghersteller abgeschlossen ist, ist den Pflegeempfehlungen der ausführenden Firmen zu folgen. Bedingung für die Förderung einer Generalsanierung der Anlage vor Ablauf der Zweckbindungsfrist ist die Bestätigung einer einschlägigen Fachfirma, wonach die Maßnahme nicht aufgrund mangelnder Pflege und Wartung veranlasst ist.